

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Vom 2.7.2021

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 506)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist für ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, das zum Schulbesuch angemeldet ist, oder für eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung oder mit drohender Behinderung festzustellen, wenn zu erwarten ist, dass die Bildungsziele der Schulform oder die individuellen Bildungsziele aufgrund der bestehenden oder der drohenden Behinderung nicht oder nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreicht werden können.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Fördergutachten

(1) ¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bei einem Kind oder einer Schülerin oder einem Schüler nach § 1 Abs. 1 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, dass sich ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung geändert hat oder dass ein solcher Bedarf nicht mehr besteht, so veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter, dass eine Lehrkraft der Schule und eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer an einer öffentlichen Schule ein Fördergutachten erstellen. ²Anhaltspunkte können sich insbesondere aus der schulischen Entwicklung, aus vor- schulischen und außerschulischen Berichten und aus den Angaben der Erziehungsberechtigten ergeben.

(2) Das Fördergutachten enthält Aussagen zu den in § 1 Abs. 2 genannten Punkten und eine Empfehlung, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Änderung oder der Wegfall eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden sollte.

(3) ¹Veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Fördergutachten, so unterrichtet sie oder er die Erziehungsberechtigten unverzüglich darüber. ²Sie oder er gibt den Erziehungsberechtigten das Fördergutachten bekannt und bietet ihnen ein Gespräch über das Gutachten an.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten können innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Fördergutachtens bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Einsetzung einer Förderkommission verlangen. ²Verlangen die Erziehungsberechtigten die Einsetzung nicht,

so übersendet die Schulleiterin oder der Schulleiter das Fördergutachten der nachgeordneten Schulbehörde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten setzt die“ ersetzt und nach dem Wort „Schulleiter“ wird das Wort „setzt“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Förderkommission empfiehlt der nachgeordneten Schulbehörde, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Änderung oder der Wegfall eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden sollte.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das vorsitzende Mitglied übersendet die Empfehlung der Förderkommission und das Fördergutachten an die nachgeordnete Schulbehörde. ²Es unterrichtet diese auch über die unterschiedlichen Auffassungen der Mitglieder, wenn die Förderkommission nicht zu einer einstimmigen Empfehlung kommt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Feststellungen

¹Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Feststellung der Änderung oder des Wegfalls eines solchen Bedarfs trifft die nachgeordnete Schulbehörde. ²Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie insbesondere das Fördergutachten und, wenn eine Förderkommission eingesetzt wurde, auch deren Empfehlung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1.8.2021 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

RdErl. d. MK v. 1.8.2021 – 53.4 - 80 109-10 – VORIS 22410 –

Bezug: Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 2.7.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398)

Das Verfahren dient der Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, welcher Art und Umfang dieser Bedarf ist und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden kann. Das Ziel ist, die schulische Teilhabe zu gewährleisten. Ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung ist Voraussetzung für einen längerfristigen zieldifferenten Unterricht einer Schülerin oder eines Schülers.

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1: Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

1. Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Die individuelle Entwicklung vollzieht sich im Zusammenwirken der persönlichen Eigenschaften mit den förderlichen und hemmenden Bedingungen des jeweiligen schulischen, familiären und außerschulischen Umfelds. Die körperliche, geistige oder seelische Verfassung eines Kindes oder Jugendlichen kann im Zusammenhang mit hinderlichen Bedingungen des Umfelds zu einer Einschränkung seiner Entwicklung führen.

Zu den Menschen mit Behinderungen oder mit drohender Behinderung gehören Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihres Umfelds an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe hindern können.

Sonderpädagogische Unterstützungsangebote setzen voraus, dass die auf die Person, das Umfeld und die Bildungsanforderungen bezogenen individuell notwendigen Erfordernisse erkannt und im Rahmen einer Förderplanung ausgewiesen werden.

Ziel des Verfahrens ist festzustellen, welcher Art dieser Bedarf ist, in welchen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss, in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind und ob individuelle Bildungsziele zu vereinbaren sind (für die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung). Schwierigkeiten in nur einem der Bereiche Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen allein führen in der Regel zu keinem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dies gilt ebenso für nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören bilden die Grundlage für die Entwicklung einer differenzierten Förderplanung einschließlich allgemeiner pädagogischer und spezieller sonderpädagogischer Kompetenzen.

Dabei können mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sein, jedoch nicht die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung.

Soweit Anlass hierzu besteht, können in besonderen Fällen Hinweise zur Ausstattung gegeben werden.

Bei der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist zeitlich zu differenzieren:

- Vor der Einschulung ist sorgfältig zu betrachten, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung festzustellen ist, um eine früh einsetzende Unterstützung gewährleisten zu können und um die Durchführung von Feststellungsverfahren in den ersten beiden Schuljahren zu vermeiden.
- Im Förderschwerpunkt Lernen kann eine erstmalige Verfahrensdurchführung frühestens im zweiten Schuljahr erfolgen, damit eine zieldifferente Unterstützung ggf. ab dem dritten Schuljahr vorgenommen werden kann.

Eine erstmalige Durchführung ist grundsätzlich nur bis zum siebten Schuljahr möglich. Sollte in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Verfahrensdurchführung noch zu einem späteren Zeitpunkt als erforderlich angesehen werden, kann dies nur mit Zustimmung der nachgeordneten Schulbehörde eingeleitet werden.

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind mit der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt. Weiterhin sorgen sie für landesweit vergleichbare Qualitäts- und Handlungsstandards in den Verfahren sowie deren Umsetzung und sind somit verantwortlich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Feststellungsverfahrens.

Darüber hinaus beraten die RZI Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte zu allen Fragen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Zu § 2: Fördergutachten

2. Gutachtenerstellung

2.1 Vor dem Schulbesuch

Das frühzeitige Erkennen von Beeinträchtigungen der Entwicklung des Kindes ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsgang. In der Schule ist daher an Maßnahmen aus dem vorschulischen Bereich anzuknüpfen. Wenn schon vor dem Schulbesuch hinreichende Hinweise dafür vorliegen, dass für ein Kind voraussichtlich aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung trotz möglicher schulischer Fördermaßnahmen eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der zuständigen Schule oder individueller Bildungsziele notwendig sind, veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule oder der Förderschule das Erstellen eines Fördergutachtens.

Angaben der Erziehungsberechtigten, Entwicklungsberichte und Förderpläne der vorschulischen Einrichtungen sollen einbezogen werden.

2.2 Während des Schulbesuchs

Die Feststellung der individuellen Lernausgangslage als Ergebnis einer längerfristigen Prozessbeobachtung ist nach Beginn des Schulbesuchs und im laufenden Schuljahr in der zuständigen Schule durchzuführen. Insbesondere bei Verfahren zu Beginn der Schullaufbahn sollen vorschulische Dokumentationen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung wird ein Förderplan erstellt. Dieser enthält zusätzliche Fördermaßnahmen und weitere Maßnahmen der Unterstützung. An den allgemein bildenden Schulen wird der Förderplan von den zuständigen Lehrkräften im Zusammenwirken mit einer Förderschullehrerin oder einem Förderschullehrer erarbeitet und fortgeschrieben.

Im Bedarfsfall können Lehrkräfte der Mobilen Dienste zur Mitwirkung am Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung hinzugezogen werden. Die Lernentwicklung und die Förderplanung sind mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern. Am Ende der jeweiligen Förderphasen erfolgt eine Auswertung der durchgeführten Maßnahmen durch die beteiligten Lehrkräfte. Gegebenenfalls wird das Erstellen eines Fördergutachtens veranlasst.

3. Fördergutachten

Das Fördergutachten basiert auf einer Dokumentation der individuellen Lernentwicklung einschließlich des aktuellen Förderplans und enthält Aussagen zu Art und Umfang des prognostizierten Unterstützungsbedarfs und zu den notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen. Das Fördergutachten umfasst eine Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung des schulischen, familiären und außerschulischen Umfelds und enthält entwicklungsorientierte Aussagen für den künftigen Lernprozess. Das Fördergutachten enthält Aussagen zu den erforderlichen schulischen Rahmenbedingungen in didaktischer, methodischer, organisatorischer, sächlicher und personeller Hinsicht.

Im Einzelnen sollen im Fördergutachten Aussagen zu folgenden Fragen getroffen werden:

- ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt oder die Änderung oder Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden kann,
- welcher Art dieser Bedarf ist,
- in welchen schulischen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss,
- in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind,
- welche Anforderungen an den Lernort in räumlicher und sächlicher Hinsicht zu stellen sind, soweit auf Grund der Behinderung oder drohenden Behinderung des Kindes oder Jugendlichen hierzu Anlass besteht.

Das Fördergutachten schließt mit einer Empfehlung an die nachgeordnete Schulbehörde, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Änderung oder der Wegfall eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden sollte.

Das Fördergutachten wird gemeinsam von der zuständigen Lehrkraft der besuchten Schule und einer Förderschullehrerin oder einem Förderschullehrer erstellt. Im Bedarfsfall ist eine Lehrkraft der Mobilen Dienste zu beteiligen.

Das Erstellen eines Fördergutachtens soll von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in der Regel bei Vorliegen folgender Voraussetzungen veranlasst werden:

- (1) Über einen angemessenen Zeitraum hinweg wurden alle anderen schulischen Fördermaßnahmen der Schule ausgeschöpft und
 - diese Maßnahmen haben nicht dazu geführt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der Schule entsprechend erfolgreich lernen kann, und
 - es ist zu vermuten, dass aufgrund einer Behinderung oder drohenden Behinderung eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der besuchten Schule notwendig ist oder
 - von individuellen Bildungszielen auszugehen ist (ziel-differenter Unterricht).
- (2) Hinweise deuten darauf hin, dass ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr vorliegt.

4. Beratung (Grundlagen und Ergebnisse)

Das Fördergutachten wird den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erörtern die mit dem Gutachten beauftragten Lehrkräfte die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik und die damit verbundene Empfehlung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Verlangen die Erziehungsberechtigten nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist die Einsetzung einer Förderkommission, so werden nach Fristablauf das Fördergutachten sowie weitere für die Erstellung eines Bescheides erforderliche Unterlagen der nachgeordneten Behörde zugesendet.

Zu § 3: Förderkommission

Das vorsitzende Mitglied der Förderkommission kann weitere Mitglieder berufen, z. B. schulpsychologische Dezentinnen und Dezenten, Förderschullehrerinnen oder Förderschullehrer anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen, Lehrkräfte der Mobilen Dienste, Fachberaterinnen oder Fachberater für sonderpädagogische Unterstützung, Beratungslehrkräfte, die Leiterin oder den Leiter der Förderschule, sozialpädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der Förderkommission das Fördergutachten, ggf. die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 56 NSchG, Berichte vorschulischer oder außerschulischer Einrichtungen oder sonstige nach § 31 NSchG der Schule zur Verfügung stehende Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Die Förderkommission kann darüber hinaus mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitere Unterlagen zu ihrer Beratung nutzen, z. B. Berichte der Schulpsychologie, die Ergebnisse der Untersuchung durch das Gesundheitsamt, Berichte des Jugendamts, ärztliche Berichte sowie Berichte von Therapie- und Beratungseinrichtungen.

Die Förderkommission erörtert das Fördergutachten und trifft Aussagen zu folgenden Fragen:

- ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt oder die Änderung oder der Wegfall eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden kann,
- welcher Art dieser Bedarf ist,
- in welchen schulischen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss,
- in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind,
- welche Anforderungen an den Lernort in räumlicher und sächlicher Hinsicht zu stellen sind, soweit auf Grund der Behinderung des Kindes oder des Jugendlichen hierzu Anlass besteht.

Abschließend wird eine Empfehlung zur Feststellung, zur Änderung eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder zu dessen Wegfall formuliert. Eine abweichende Meinung der Erziehungsberechtigten ist darzulegen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und der nachgeordneten Schulbehörde mit dem Fördergutachten und den weiteren Unterlagen (z. B. das Ergebnis der Sprachstandser-

hebung, sonstige Untersuchungsergebnisse, die von den Erziehungsberechtigten eingebrachten Gutachten usw.) zu übermitteln.

Zu § 4: Feststellungen

5. Entscheidung

Die nachgeordnete Schulbehörde trifft die Entscheidung über die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Feststellung der Änderung oder des Wegfalls eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Diese stützt sich auf das Fördergutachten. Wurde eine Förderkommission eingerichtet, legt die nachgeordnete Schulbehörde ihrer Entscheidung insbesondere das Fördergutachten und die Empfehlung der Förderkommission zugrunde. Weiterhin kann sie die sonstigen Berichte und Stellungnahmen, die dem Gutachten und der Empfehlung zu Grunde liegen, für ihre Entscheidung verwenden.

Die nachgeordnete Schulbehörde stellt ggf. die Art und den Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung fest. Wenn mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sind, ist der vorrangige Förderschwerpunkt zu bestimmen.

6. Überprüfung der Entscheidung

Eine erneute Prüfung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern, die bereits Unterstützung aufgrund einer solchen Feststellung erhalten, ist erforderlich, wenn die persönliche Entwicklung und neue Erkenntnisse sonderpädagogische Unterstützung in verändertem Umfang notwendig oder möglich erscheinen lassen. Liegen entsprechende Hinweise vor, leitet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ein.

Bei den aus einem anderen Bundesland zugezogenen Schülerinnen und Schülern, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dort festgestellt wurde, ist eine erneute Prüfung nicht erforderlich, wenn dieser Bedarf einem der in Niedersachsen festgelegten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte entspricht. Erforderlich ist in diesem Fall die Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der besuchten Schule.

Im Zusammenhang mit der Beratung über die Leistungsbeurteilung ist zu jedem Zeugnisternin von der Klassenkonferenz zu beraten, ob eine zieldifferente Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers weiterhin notwendig erscheint. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Insbesondere vor einem Wechsel in den Sekundarbereich I hat die Klassenkonferenz der 4. Klasse vor dem Zeugnisternin im 1. Halbjahr zu prüfen, ob es Hinweise für eine Änderung oder den Wegfall eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gibt. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. An Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ggf. durchzuführende Verfahren zur Änderung oder zum Wegfall eines festgestellten Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung vor dem Wechsel in den Sekundarbereich I durchgeführt werden können.

Vor einem Wechsel in den Sekundarbereich II einer allgemein bildenden Schule oder an eine berufsbildende Schule hat die Klassenkonferenz vor dem Zeugnisternin im 1. Halbjahr gleichermaßen zu verfahren und zu prüfen, ob es Hinweise für eine Änderung oder den Wegfall eines festgestellten Bedarfs

an sonderpädagogischer Unterstützung gibt. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Insbesondere zur Vorbereitung des Besuchs einer berufsbildenden Schule ist sicherzustellen, dass die aktualisierten Förderpläne an die aufnehmende Schule weitergeleitet werden.

Eine erneute Überprüfung für den Förderschwerpunkt Lernen ist nach Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht durchzuführen, da das Bildungsziel erreicht wurde. In diesem Fall hebt die nachgeordnete Schulbehörde auf Veranlassung der Schule den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auf. Die Schule teilt der nachgeordneten Schulbehörde den entsprechenden Beschluss der Zeugniskonferenz unverzüglich mit.

7. Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen bei vorliegendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Über die Wahlmöglichkeit nach § 59 Abs. 1 NSchG zwischen dem Besuch oder dem Verbleib an einer allgemeinen Schule und dem Besuch einer Förderschule sind die Erziehungsberechtigten zu beraten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Ergänzender Hinweis:

In der Ausgabe 9/2021 des Schulverwaltungsblattes ist ein erläuternder Aufsatz zu den Änderungen der vorstehenden Änderungsverordnung und Ergänzenden Bestimmungen geplant.